

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Celonic AG

## 1 Verbindlichkeit und Anwendungsbereich

- 1.1 Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform abweichend vereinbart, gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz «AEB») für alle Angebote, Bestellungen und Verträge über den Einkauf und die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen sämtlicher Art (gemeinsam «Leistungen») im Verhältnis zwischen Celonic AG, Eulerstr. 55, 4051 Basel, Schweiz (kurz «CELONIC») als Käuferin, Bestellerin oder Auftraggeberin und einem Lieferanten als Verkäufer, Unternehmer oder Auftragnehmer (kurz «Lieferant»; gemeinsam «Parteien» und je einzeln «Partei») im Rahmen von Kauf-, Werkliefer-, Werkverträgen, Aufträgen und/oder sonstigen Verträgen.
- 1.2 Für Verträge von CELONIC mit dem Lieferanten und einzelne Angebote und Bestellungen gelten ausschliesslich die AEB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die AEB gelangen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen CELONIC und dem Lieferanten auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.
- 1.3 Die Geltung entgegenstehender, ergänzender oder von den AEB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausgeschlossen, es sei denn, CELONIC hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn CELONIC in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen CELONIC abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
- 1.4 Abweichungen von den Bestimmungen der vorliegenden AEB können im Einzelfall unter den Parteien schriftlich oder in Textform vereinbart werden. Im Falle von Widersprüchen der Bestimmungen der vorliegenden AEB mit spezifischen im Einzelfall schriftlich oder in Textform vereinbarten Bestimmungen, gehen Letztere vor.

## 2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich in seinem auf eine Angebotsanfrage von CELONIC abgegebenen, auf Vertragsschluss gerichteten Angebot hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben genau an die Angebotsanfrage von CELONIC zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich in Textform auf diese hinzuweisen. Die Angaben in der Angebotsanfrage von CELONIC bezüglich Material, Mengen, Qualitäten, Leistungszeitpunkten und Spezifikationen etc. sind für den Lieferanten verbindlich.
- 2.2 Angebote und Kostenvorschläge des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen für CELONIC keine Verpflichtungen, es sei denn, es wurde ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart.
- 2.3 Wird nicht schriftlich eine andere Gültigkeitsfrist vereinbart, ist der Lieferant an sein Angebot vier (4) Wochen nach Zugang bei CELONIC gebunden.
- 2.4 Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn das Angebot des Lieferanten von CELONIC schriftlich oder in Textform mittels einer Bestellung angenommen wird.
- 2.5 Gibt CELONIC ohne vorheriges verbindliches Angebot des Lieferanten eine verbindliche Bestellung ab, so ist CELONIC hieran vierzehn (14) Tage gebunden, soweit sich aus der Bestellung nichts Abweichendes ergibt. Eine verspätete Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch CELONIC. Weicht die auf die Bestellung folgende Willenserklärung (Bestellannahme, Bestellbestätigung o.ä.) oder die Lieferung des Lieferanten inhaltlich (in Bezug auf Spezifikationen, Preise, Fristen oder andere Konditionen) von der Bestellung ab, so hat der Lieferant CELONIC von der Abweichung ausdrücklich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Falls der Lieferant den Hinweis nicht erteilt, gilt weder das Schweigen von CELONIC auf die Willenserklärung des Lieferanten noch die Entgegennahme der Ware oder Leistung durch CELONIC als Annahme.

## 3 Änderungen

- 3.1 CELONIC behält sich das Recht vor, bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes Änderungen der Leistungen im Rahmen des Zumutbaren zu verlangen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei CELONIC die Änderung in angemessener Zeit vor dem vereinbarten Liefertermin mitteilt. Stellt der Lieferant fest, dass infolge solcher Änderungen die Erstellung des Vertragsgegenstandes oder die Erbringungen der Leistung nicht termingemäss und/oder gemäss den vereinbarten Kosten erfolgen kann, hat er dies CELONIC innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen (am Sitz von CELONIC) nach Zugang der Mitteilung gemäss Satz 1 mitzuteilen und ein entsprechendes Angebot betreffend der Änderungen zu unterbreiten. Ansonsten gilt seine Einwilligung zur Ausführung des geänderten Werkes ohne Anpassung von Terminen und Kosten als gegeben.
- 3.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von CELONIC Änderungen an den Leistungen vorzunehmen. Änderungen, die vor

der Ausführung nicht schriftlich von CELONIC bewilligt worden sind, werden von CELONIC nicht vergütet.

## 4 Preis

- 4.1 Der vereinbarte Preis ist ein verbindlicher Festpreis für die gesamte Auftragsabwicklung und versteht sich netto, d.h. ohne anwendbare Steuern (z.B. Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer). Anfallende Steuern und Abgaben müssen vom Lieferanten gesondert ausgewiesen werden.
- 4.2 Im Falle des Versandes und der Lieferung des Liefergegenstandes versteht sich der Preis DDP (Incoterms 2020) am von CELONIC bezeichneten Anlieferort einschliesslich Verpackung.
- 4.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, sind im Preis sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemässe Verpackung, Transportkosten einschliesslich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) inbegriffen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von CELONIC zurückzunehmen.
- 4.4 Die (teilweise) Bezahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der Vertragskonformität der gelieferten Ware durch CELONIC dar. Der Lieferant ist verpflichtet beanstandete Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.

## 5 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten sind an die in der Bestellung bezeichnete Rechnungsadresse zu richten.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung 60 Tage nach Eingang einer ordnungsgemässen und prüffähigen Rechnung bei CELONIC. Frühestens jedoch erfolgt die Zahlung bei Ablieferung bzw. Abnahme der vertragskonformen und vollständigen Leistungen. Für die Rechtzeitigkeit der von CELONIC geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.
- 5.3 Die eingereichten elektronischen Rechnungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen, mindestens jedoch folgende Elemente beinhalten: Bestellnummer, Beschreibung der gelieferten Ware/Dienstleistung, Nettopreis, Ursprungsland inkl. Zolltarifnummer (Statistische Warennummer). Für die im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Rechnungsstellung eintretenden Verzögerungen und anderen Folge ist ausschliesslich der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen CELONIC im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferung hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 6 Subunternehmer

- 6.1 Die Ausführung der Leistungen des Lieferanten – ganz oder teilweise – durch einen oder mehrere Subunternehmer ist dem Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von CELONIC gestattet. CELONIC wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern oder verzögern.
- 6.2 CELONIC kann verlangen, dass zur Vertragserfüllung bestimmte Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen beigezogen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit hieran ein nachvollziehbares Interesse von CELONIC besteht.
- 6.3 Der Lieferant haftet für sämtliche Subunternehmer vollumfänglich nach Massgabe von Art. 101 Abs. 1 OR. Weder die Zustimmung noch die Instruktion von CELONIC zum Beizug spezifischer Subunternehmer führen zu einer Einschränkung, Reduktion oder einem Ausschluss der Haftung des Lieferanten für die betroffenen Subunternehmer.

## 7 Aufklärungspflichten

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, CELONIC über besondere Eigenschaften des Vertragsgegenstandes und allfällige Probleme bei der Vertragserfüllung unverzüglich aufzuklären.
- 7.2 Verletzt der Lieferant diese Aufklärungspflichten, haftet er für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen.

## 8 Termine, Verzug, Lieferstörungen

- 8.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich und der Lieferant gerät ohne Mahnung in Verzug (Verfalltaggeschäft). Massgebend für die Einhaltung der Termine ist die Leistungserbringung bei dem von CELONIC bezeichneten Anlieferort.
- 8.2 Stellt der Lieferant fest, dass die Vertragserfüllung nicht termingemäss erfolgen kann, ist er verpflichtet, dies CELONIC unter Angabe der Gründe sowie der vermuteten Verzögerung unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 8.3 Vorzeitige Warenlieferungen oder Dienstleistungen sowie Teilleistungen oder Teillieferungen sind nur mit vorgängiger Zustimmung von CELONIC zulässig.

- 8.4 Kommt der Lieferant mit einer Lieferung oder der Erbringung einer Dienstleistung in Verzug, hat der Lieferant CELONIC eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises der verspätet gelieferten/erbrachten Leistung pro vollendeter Kalenderwoche zu bezahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten/erbrachten Leistung. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche sowie die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleiben hiervon unberührt. Der Betrag der Konventionalstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 8.5 Im Falle eines Verzugs des Lieferanten stehen CELONIC neben einer Konventionalstrafe die gesetzlichen Rechtsbehelfe im Falle des Schuldnerverzugs zur Verfügung (Art. 107 ff. OR).
- 8.6 Erlangt der Lieferant Kenntnis von Umständen, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Belieferung führen können, hat er CELONIC unverzüglich in Textform über solche Umstände zu informieren. Dabei hat der Lieferant CELONIC alle relevanten Informationen mitzuteilen und Auskunft über diejenigen Massnahmen zu erteilen, durch die der Lieferant die Lieferstörung zu vermeiden oder deren Auswirkungen abzumildern versucht. Die Regelungen in Ziffer 17.17.1 gelten in diesen Fällen entsprechend.
- 9 Prüfung der Ware, Rüge**
- 9.1 Für die Untersuchungs- und Rügepflicht bei Kauf- oder Werkverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften (Art. 201 respektive Art. 367 OR) mit folgenden Abweichungen: Die Untersuchungspflicht von CELONIC beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von CELONIC unter äusserlicher Begutachtung einschliesslich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von CELONIC im aussagekräftigen Stichprobenverfahren erkennbar sind. CELONIC ist ihrer Untersuchungspflicht in jedem Fall nachgekommen, sofern die äusserliche Begutachtung innert einer Frist von 14 Werktagen (Schweiz) nach Zugang der Lieferung oder Ablieferung stattgefunden hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht von CELONIC, unabhängig davon, ob die Lieferung respektive Ablieferung zeitlich vor der vereinbarten Abnahme erfolgt. Die Rügepflicht von CELONIC für später entdeckte Mängel bleibt in jedem Falle unberührt und hat innert 14 Werktagen (Schweiz) nach Entdeckung der betroffenen Mängel zu erfolgen.
- 9.2 Unbeschadet der Untersuchungs- und Rügepflicht von CELONIC gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen (Schweiz) ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Zugang der Lieferung abgesendet wird.
- 10 Versandvorschriften, Gesetzeskonformität, Qualität**
- 10.1 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Transportgesellschaft und des Schiffes auf einem Konnossement (Bill of Lading) anzugeben. CELONIC hat Anspruch auf Erhalt eines Konnossements (Bill of Lading).
- 10.2 Der Lieferant hat die für die CELONIC günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen.
- 10.3 In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äusseren Verpackung usw. sind die von der CELONIC vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
- 10.4 Es werden nur Lieferungen mit vollständiger Dokumentation, wie insbesondere Lieferschein und vollständiger Bestellnummer entgegengenommen.
- 10.5 Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäss den nationalen/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 10.6 Bei temperaturgeführten Transporten oder Transporten unter GDP sorgt der Lieferant jederzeit während Transport und Zwischenlagerungen für die Einhaltung der von CELONIC vorgegebenen Versandbedingungen hinsichtlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit oder anderer geforderter Parameter und stellt CELONIC eine manipulationssichere Dokumentation der Einhaltung beim Empfang der Sendung zur Verfügung.
- 10.7 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Subunternehmer.
- 10.8 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 10.9 Die Liefergegenstände müssen so verpackt werden und beim Transport gesichert werden, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet gemäss der gesetzlichen Bestimmungen der Lieferant.
- 10.10 Der Lieferant wird jederzeit die vereinbarten Qualitätsanforderungen einhalten. Vorbehaltlich weitergehender Vereinbarungen hat der Lieferant seine Leistungen gemäss dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen sowie den relevanten Industriestandards, üblichen Sicherheitsstandards sowie die Vorschriften und Richtlinien von Behörden und den vereinbarten technischen Daten zu erbringen.
- 11 Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Die Übereignung des Liefergegenstandes an CELONIC hat unbedingt zu erfolgen.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, allfällige Retentionsrechte von Frachtführern vertraglich wirksam wegzubedingen, selbst wenn allfällige AGB von Frachtführern derartige Retentionsrechte vorsehen.
- 11.3 Sofern jedoch im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart ist, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Zahlung des Preises für den Liefergegenstand. CELONIC bleibt im ordnungsgemässen Geschäftsgang vor Zahlung zur Weiterveräusserung des Liefergegenstandes unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Zudem ist CELONIC dazu ermächtigt, die aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes entstehende Forderung für Rechnung des Lieferanten einzuziehen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 12 Erfüllungsort und Gefahrtragung**
- Erfüllungsort für den Lieferanten ist der von CELONIC bezeichnete Anlieferort.
- Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort über. Bei Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung/Montage erfolgt der Übergang der Gefahr erst mit der Abnahme durch CELONIC.
- 13 Gewährleistung, Haftung und Verjährung**
- 13.1 In Bezug auf durch CELONIC erworbene Kaufobjekte sowie bestellte Werke gewährleistet der Lieferant und haftet dafür, dass der jeweilige Vertragsgegenstand:
- den vereinbarten und/oder vorausgesetzten Spezifikationen, Qualitätsmerkmalen sowie zugesicherten Eigenschaften entspricht;
  - keine Mängel aufweist, welche seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern;
  - den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitssicherheit sowie den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entspricht; sowie
  - durch die Bestellung und Benutzung des Vertragsgegenstandes keine Rechte von Dritten, wie beispielsweise Eigentums-, Patent-, Marken- oder Urheberrechte, verletzt werden.
- 13.2 Bei der Erbringung von Dienstleistungen sowie der Ausführung von Arbeiten (inklusive jedoch nicht beschränkt auf Werkleistungen, Montagearbeiten und Inbetriebnahmen) verpflichtet sich der Lieferant zur fachgemässen und sorgfältigen Ausführung sowie zur Einhaltung sämtlicher Branchen- und Industriestandards.
- 13.3 CELONIC ist insbesondere berechtigt, bei Vorliegen eines Mangels und/oder einer Verletzung von Zusicherungen oder Gewährleistungen vom Lieferanten nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde. In Abstimmung mit dem Lieferanten darf CELONIC die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb einer von CELONIC gesetzten angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung nachgekommen ist. Ist die nachträgliche Erfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für CELONIC unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässig hoher Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung vor der Ersatzvornahme.
- 13.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschliesslich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 13.5 Neben den vorstehend erwähnten Rechtsbehelfen stehen CELONIC auch sämtliche weiteren anwendbaren gesetzlichen Rechtsbehelfe, so u.a. Wandelung, Minderung und Schadenersatz, zur Verfügung.
- 13.6 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 13.7 Die Gewährleistungsfrist in Bezug auf Mängel an Kaufobjekten beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Art. 210 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist in Bezug auf Mängel an Werken beträgt 5 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme zu laufen. Für Ansprüche aus Rechtsmängeln gilt eine Gewährleistungsfrist von 10 Jahren, wobei Ansprüche aus Rechtsmängeln in keinem Fall verjähren, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen CELONIC geltend machen kann. Unternimmt der Lieferant zur Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten innerhalb der Gewährleistungsfrist Neulieferungen oder die Instandsetzung bzw. Reparatur von Teilen der Lieferung, beginnt die Gewährleistungsfrist für die neu gelieferten bzw. reparierten Teile der Lieferung zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche auf CELONIC auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 14 Produkthaftung, Freistellung**
- 14.1 Bei Auftreten eines Personen- oder Sachschadens, der auf ein vom Lieferanten geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist und für den der Lieferant verantwortlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, CELONIC insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie vollumfänglich schadlos zu halten, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Aussenverhältnis selbst haften müsste.
- 14.2 Im Rahmen seiner Freistellungs- und Schadloshaltungsverpflichtung hat der Lieferant sämtliche bei CELONIC entstandenen Aufwendungen, Kosten, Schäden (inkl. jedoch nicht beschränkt auf die Kosten einer Abwehr von Drittanprüchen), die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschliesslich von CELONIC durchgeführter Rückrufaktionen ergeben, CELONIC zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmassnahmen wird CELONIC den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 15 Werbung oder Reklame**
- Der Lieferant verzichtet auf jegliche Werbung oder sonstige Publizität im Zusammenhang mit CELONIC sowie auf die Nutzung der CELONIC gehörenden Marken und Logos, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch CELONIC.
- 16 Arbeitsergebnisse und IP**
- 16.1 Sämtliche mit dem Vertrag und/oder den Lieferungen verbundenen Immaterialgüterrechte, immaterielle Güter (inklusive jedoch nicht beschränkt auf Know-how) sowie alle Rechte an eigens für CELONIC erbrachten Arbeitsergebnissen gehen mit ihrer Entstehung, jedoch spätestens mit Leistung des vereinbarten Preises auf CELONIC über. Dies gilt insbesondere auch für Erfindungen, Software (Codes), Aufnahmen jeglicher Art, Pläne und Modelle.
- 16.2 Können aus rechtlichen Gründen gewisse Immaterialgüterrechte nicht auf CELONIC übertragen werden, räumt der Lieferant CELONIC ohne zusätzliche Entschädigung ein vollumfängliches, unlimitiertes, unwiderrufliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht daran ein.
- 16.3 Soweit für die vertragsgemässe Nutzung der Arbeitsergebnisse die Nutzung von geistigem Eigentum des Lieferanten erforderlich ist, räumt der Lieferant CELONIC mit Vertragsschluss, spätestens mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an seinem geistigen Eigentum ein nicht-exklusives, im Übrigen räumlich und zeitlich unbegrenztes, Nutzungsrecht für die Zwecke der vertragsgemässen Nutzung der Arbeitsergebnisse ein.
- 17 Vertragsbeendigung, Überleitung**
- 17.1 Bei Beendigung des Vertrages übergibt der Lieferant CELONIC ohne besondere Aufforderung sämtliche Arbeitsergebnisse nebst der zugehörigen Dokumentationen einschliesslich Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Anleitungen, Zertifikaten etc. zur freien Verwendung durch CELONIC.
- 17.2 Endet der Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Lieferant verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um CELONIC die uneingeschränkte Nutzung des Vertragsgegenstandes zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Übergabe aller für die Nutzung des Vertragsgegenstandes erforderlicher Informationen, die Einweisung der von CELONIC benannten Personen oder Unternehmen in den Gebrauch des Vertragsgegenstandes und die Übergabe von Plänen, Dokumentationen, Code, Schnittstellen, Lizenzen etc. Die Kosten für die Leistungen gemäss dieser Ziffer 17.2 trägt der Lieferant, wenn die Parteien nichts abweichendes vereinbart haben; CELONIC trägt die Kosten grundsätzlich nur dann, wenn CELONIC eine vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten hat und die Kosten bei ordnungsgemässer Fortführung des Vertrages nicht entstanden wären.
- Im Fall der Beendigung des Liefervertrages ist CELONIC berechtigt, sämtliche Informationen aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung, die erforderlich sind, damit Dritte die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, soweit diese im Geschäftsbetrieb von CELONIC erforderlich sind, in dem mit dem Lieferanten vereinbarten Umfang erbringen könne, an solche Dritten weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn und soweit solche Informationen durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind.
- 18 Versicherungen, Einhaltung von Gesetzen**
- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme von CHF 10 Mio. pro Personenschaden bzw. Sachschaden für die von ihm oder seinen Mitarbeitern verursachten Personen- bzw. Sachschäden zu unterhalten. CELONIC kann vom Lieferanten einen Nachweis des betreffenden Versicherungsschutzes verlangen.
- 18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 19 Geheimhaltung**
- 19.1 Soweit CELONIC dem Lieferanten Pläne, Unterlagen, Skizzen oder sonstige schutzfähige Informationen zur Erbringung seiner Leistungen beistellt, erhält der Lieferant hieran das jederzeit widerrufliche und auf die Dauer der Auftragsabwicklung beschränkte einfache Nutzungsrecht zum internen Eigengebrauch. Das Nutzungsrecht umfasst weder die Vervielfältigung, noch die Verbreitung, Bearbeitung oder öffentliche Zugänglichmachung. Der Lieferant darf solche schutzfähigen Informationen nicht zur Abwicklung von Aufträgen anderer Kunden nutzen. Auf Verlangen sind CELONIC alle Unterlagen, samt allen Abschriften der Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, hat der Lieferant CELONIC alle Unterlagen ohne besondere Aufforderungen zurückzugeben.
- 19.2 Sämtliche Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen), die CELONIC dem Lieferanten zwecks Vertragserfüllung überlässt, sind geheim zu halten und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet, analysiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 19.3 Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen und/ oder Geschäftsgeheimnissen an andere Unternehmen der CELONIC-Gruppe ist gestattet.
- 20 Datenschutz**
- Die im Rahmen der Rechtsbeziehung zwischen CELONIC und dem Lieferanten ausgetauschten personenbezogenen Daten werden von den Parteien und ihren verbundenen Unternehmen nur im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts und in dem Masse abgerufen, verwendet, kopiert, offengelegt oder anderweitig bearbeitet, wie es für die Verwaltung der Geschäftsbeziehung und die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Vertrags erforderlich ist, unter strikter Geheimhaltung gehalten und durch die Umsetzung technischer und organisatorischer Massnahmen für die Dauer des Vertrages und, sofern gesetzlich erforderlich, darüber hinaus sicher aufbewahrt.
- 21 Abtretung**
- 21.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden.
- 21.2 CELONIC darf jeden Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Lieferanten auf andere Firmen der CELONIC-Gruppe übertragen.
- 22 Änderungen und Ergänzungen**
- 22.1 Abweichungen von den vorliegenden AEB (vgl. Ziff. 1.1) sowie Änderungen und Ergänzungen von Verträgen, welchen die vorliegenden AEB zugrunde liegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien. Zur Wahrung der Schriftform nach Ziffer 22.1 genügen auch E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.
- 22.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder Teilbestimmungen der AEB hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AEB.
- 23 Höhere Gewalt**
- 23.1 Die Parteien haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Unter höherer Gewalt sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und ausserhalb des Machtbereiches der Parteien liegende Umstände zu verstehen.

23.2 Die Partei, die sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Die betroffene Partei wird die andere Vertragspartei unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufnehmen.

#### 24 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

24.1 Die Rechtsbeziehung zwischen CELONIC und dem Lieferanten sowie die Bestimmungen der AEB unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) und des Kollisionsrechts.

**Celonic AG, Eulerstr. 55,  
4051 Basel, Schweiz  
Version April, 2023**

24.2 Der Gerichtsstand für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden ausservertraglichen Streitigkeiten der Parteien ist Basel-Stadt, Schweiz. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant seinen statuarischen Sitz oder seinen Verwaltungssitz nicht in der Schweiz hat.

#### 25 **Sprache**

Diese AEB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Im Fall von Abweichungen zwischen den Sprachversionen geht die deutsche Fassung vor.